Az./Betr.-Nr.

Dieses FB kann herangezogen werden, wenn im Rahmen der Prüfung nach FB 001 hier ein gesonderter Bedarf zur weitergehenden Prüfung festgestellt wird ¹ .							
	Gerätekombinationen (d.h. miteinander verbundene Medizinprodukte i.S.v. § 4 Abs. 4 MPBetreibV) Hinweis: Das FB enthält – entsprechend der vorgefundenen Situation - Sprünge analog zum						
	Ablaufdiagramm im Anhang 1 zu diesem Formblat	t					
		n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
1	Allgemeine Angaben zu der überprüften Geräte- kombination (Teil A Flussdiagramm)						
1.1	Bezeichnung: (z.B. Endoskopieturm oder MIC-Turm)						
1.2	Aufstellort od. Raumnummer:						
	Liste der Geräte mit Inventar-Nummern oder Serien- Nummern (ggf. Tabelle am Ende verwenden):						
1.3							
1.4	Installation der Gerätekombination auf einem geeigneten Gerätewagen oder einer Deckenversorgungseinheit (DVE)						
1.5	Besteht zwischen den einzelnen Medizinprodukten bzw. Geräten der Kombination mindestens eine funktionelle oder netzseitige Verbindung? Hier sind insbesondere Verbindungen gemeint, die zu einer gegenseitigen Beeinflussung der verbundenen Geräte führen können (hierzu zählen insbesondere elektrische oder andere Verbindungen einschließlich solcher zum Übertragen von Signalen, Leistung und / oder Substanzen wie						
	bspw. HF-Elektrode in einem flexiblen Endoskop oder eine Kopplung durch eine Datenleitung). Werden Geräte / Medizinprodukte über eine Mehrfachsteckdose mitei- nander verbunden, gilt diese als netzseitige Verbindung.						
1.6	Erfolgte die Kombination der Geräte durch den Hersteller oder durch einen Fachhändler?						

Mit Flussdiagramm

Erfolgte die Kombination der Geräte durch den Be-

ler / Lieferanten (Teil A Flussdiagramm)

Zusammenstellung durch Hersteller / Fachhänd-

Tragen alle Produkte der Gerätekombination eine CE-Kennzeichnung nach MPG bzw. liegt eine Bau-

Bei Ja weiter mit Punkt 2

Bei Ja weiter mit Punkt 3

artzulassung (BAZ) vor? Bei Ja weiter mit Punkt 2.4

1.7

2

2.1

treiber?

¹ Dieses FB bezieht sich auf die VAW0406_001, die laut Beschluss der FEG 1 vom 6.2.2018 in VAW04_001 umbenannt werden soll.

	Gerätekombinationen (d.h. miteinander verbundene Medizinprodukte i.S.v. § 4 Abs. 4 MPBetreibV)							
	Hinweis: Das FB enthält – entsprechend der vorgefundenen Situation - Sprünge analog zum Ablaufdiagramm im Anhang 1 zu diesem Formblatt							
		n.a.	ja	nein	Bemerkungen			
2.2	Hat der Hersteller bereits eine Kombination mit Produkten ohne CE-Kennzeichnung vorgesehen (z.B. Drucker- oder Videoschnittstelle)? Bei Nein weiter mit Punkt 2.7							
2.3	Wird die Zweckbestimmung des Herstellers für jedes einzelne Produkt der Gerätekombination eingehal- ten? Bei Nein weiter mit Punkt 2.7							
2.4	Werden die vom Hersteller vorgegebenen oder vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen für die einzelnen Produkte berücksichtigt? Bei Nein weiter mit Punkt 2.7							
2.5	Wurden zum Zwecke der Kombination vom Hersteller / Lieferanten Änderungen an den Medizinprodukten vorgenommen? Bei Ja weiter mit Punkt 2.7							
2.6	Liegt bei einer Gerätekombination nach § 10 Abs. 1 MPG eine Hersteller- bzw. Lieferanten-Erklärung gem. § 7 Abs. 6 MPV i.V.m. Artikel 12 Abs. 2 der RL 93/42/EWG vor? (Hinweis: Der Betreiber hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Vorlage der vom Hersteller erbrachten Erklärung. Die meisten Hersteller händigen aber bei Auslieferung der Gerätekombination die Erklärung dem Betreiber aus, damit dieser für seine Dokumentation den Nachweis der Eignung gem. § 4 Abs. 4 MPBetreibV vorliegen hat.) Bei Ja weiter mit Punkt 2.8, bei Nein Nachweise nachfordern und dann weiter mit Punkt 2.8							
2.7	Liegt bei Gerätekombinationen nach § 10 Abs. 2 MPG dem Betreiber eine Konformitätserklärung des Herstellers / des Lieferanten vor (§ 7 Abs. 6 Satz 3 MPV)? Bei Nein Nachweise nachfordern und weiter mit Punkt 2.8							
2.8	Wurde die vom Hersteller ausgelieferte Gerätekombination nach Punkt 1.6 durch den Betreiber ergänzt bzw. modifiziert? Bsp.: Ergänzung mit einem Drucker, Speichermedium, PC oder Anbauten an den Gerätewagen wie Schwenkarme, Austausch nicht typgleicher Komponenten wie Röhrenmonitor gegen Flachbildschirm usw. Bei Nein weiter mit Punkt 4							
2.9	Erfolgte die Ergänzung / Modifikation im Einvernehmen mit der Zweckbestimmung des Herstellers? Bei Ja weiter mit Punkt 4, sonst weiter mit Punkt 3							
3	Zusammenstellung oder Ergänzung durch den Betreiber (Teil B Flussdiagramm)							
3.1	Wurde der Umgang mit Gerätekombinationen in der Einrichtung geregelt (z.B. Dienstanweisung, Verfahrensanweisung)? Informative Abfrage / Empfehlung – ist im Krankenhaus und evtl. MVZs, OP-Zentren oder größeren Prayen relevant							

	Gerätekombinationen (d.h. miteinander verbundene Medizinprodukte i.S.v. § 4 Abs. 4 MPBetreibV)						
	Hinweis: Das FB enthält – entsprechend der vorgefundenen Situation - Sprünge analog zum Ablaufdiagramm im Anhang 1 zu diesem Formblatt						
		n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
3.2	Tragen alle Produkte der Gerätekombination eine CE-Kennzeichnung nach MPG bzw. liegt eine BAZ vor? Bei Ja weiter mit Punkt 3.3.1						
3.3	Hat der Hersteller bereits eine Kombination mit Produkten ohne CE-Kennzeichnung vorgesehen (z. B. Drucker- oder Videoschnittstelle)? Bei Nein Anforderungen an Eigenherstellung prüfen², anschl. weiter mit Punkt 3.6						
3.3.1	Hat der Betreiber die Schnittstellen im Hinblick auf die Eignung und Kombinierbarkeit geprüft und eine solche festgestellt (s. Frage 3.3)? Bei Nein Anforderungen an Eigenherstellung prüfen ¹ , anschl. weiter mit Punkt 3.6						
3.4	Wird die Zweckbestimmung des Herstellers für jedes einzelne Produkt der Gerätekombination eingehalten? Bei Nein Anforderungen an Eigenherstellung prüfen ¹ , anschl. weiter mit Punkt 3.6						
3.5	Werden die vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen für die einzelnen Produkte berücksichtigt? Anwendungsbeschränkungen (Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit) bzgl. • der Anwendungsumgebung wie z.B. MRT oder Patientenumgebung i.S. der DIN EN 60601 • Ausschluss bestimmter Patientenkollektive wie z.B. Neugeborene, Schwangere usw. • nur freigegebener Produkte und freigegebenem Zubehör • bestimmter Anschlussversorgung wie. z.B. Versorgung nur über einen separaten Trenntransformator, IT-Netz, unterbrechungsfreier Stromversorgung oder galvanische Trennung von Video-, Daten- und EDV- Anschlüssen • maximal zulässigem Beladungsgewicht einer Deckenversorgungseinheit Bei Nein Anforderungen an Eigenherstellung prüfen ¹ , anschl. weiter mit Punkt 3.6						
3.6	Eignung der Gerätekombination bzgl. der elektrischen Sicherheit (Teil C Flussdiagramm)						
3.6.1	Wurde bei der Gerätekombination die Einhaltung der elektrischen Sicherheit gem. normativer Vorgaben wie z.B. DIN EN 60601-1:2013-12 / DIN EN 62353 berücksichtigt, bewertet und dokumentiert? (z.B. Grenzwerte der Schutzleiterwiderstände, der Isolationswiderstände und der Ableitströme) Bei Nein Maßnahmen festlegen						
3.6.2	Wurden hierzu ausreichende technische Maßnahmen getroffen? (z.B. gesonderter Potentialausgleich, Trenntransformator, Videotrennverstärker, galvanische Netzwerktrennung usw.)						

² ggf. VAW Eigenherstellung heranziehen (in Bearbeitung)

	Gerätekombinationen (d.h. miteinander verbundene Medizinprodukte i.S.v. § 4 Abs. 4 MPBetreibV)						
	Hinweis: Das FB enthält – entsprechend der vorgefundenen Situation - Sprünge analog zum Ablaufdiagramm im Anhang 1 zu diesem Formblatt						
		n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
3.6.3	Wurde die Anwendungsumgebung mit einbezogen und wurde hierbei ggf. auch ein wechselnder Betriebsort innerhalb der Einrichtung berücksichtigt? (z.B. Raumgruppe nach DIN VDE 0100 Teil 710) Bei Nein Maßnahmen festlegen						
3.7	Erfolgte eine nachvollziehbare Dokumentation zur Beurteilung der Eignung der Gerätekombination unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen (3.1 bis 3.4)? Bei Nein Nachweise nachfordern und weiter mit Punkt 4						
4	Plausibilitätsprüfung zur elektrischen Sicherheit der geprüften Gerätekombinationen (Teil D im Flussdiagramm)						
4.1	Liegt ein Prüfprotokoll zur Prüfung der funktionalen und elektrischen Sicherheit gem. DIN EN 62353 vor? Bei Nein Maßnahmen festlegen						
4.1.1	Erfolgte die Prüfung der einzelnen Komponenten unter Trennung der funktionalen Verbindung zwischen den einzelnen Geräten / Medizinprodukten (elektrische Verbindungen einschließlich solcher zum Übertragen von Signalen und Leistungen)? Bei Nein Maßnahmen festlegen						
4.1.2	Erfolgte anschließend eine Prüfung der kompletten Gerätekombination mit allen Komponenten / Verbindungen? Bei Nein Maßnahmen festlegen						
4.2	Weist die überprüfte Gerätekombination augen- scheinliche Mängel auf (z.B. hinsichtlich des Kabel- managements oder der Kippsicherheit)? Bei in Maßnahmen festlegen						

	Gerätekombinationen (d.h. miteinander verbundene Medizinprodukte i.S.v. § 4 Abs. 4 MPBetreibV) Hinweis: Das FB enthält – entsprechend der vorgefundenen Situation - Sprünge analog zum Ablaufdiagramm im Anhang 1 zu diesem Formblatt						
		n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
4.3	Anmerkungen:	n.a.	ја	nein	Demerkungen		

Bemerkung (z.B. B/BF/CF)* 100 Prüfbericht vorh. u. Schutzklasse mit Geräten Nr. Netzseitig verbunden mit Geräten Nr. Funktionell verbunden vorhanden? Gebrauchsanweisung S lietsgnubnewnA ZA8 .wsd Ggf. Kennnmmer MDD oder andere RL CE-Kennzeichnung CF: Cardiac Floating Serien-Nr. **Body Floating** BF: Body ä 7 9 2 9 6

Geräte-Kombination: (Liste der einzelnen Geräte, s. Punkt 1.3)

Stand 18.05.2018

Prüfablauf zu Gerätekombinationen (Teil A)

Besteht für die Zusammenstellung der Gerätekombination mindestens eine funktionelle Verbindung zwischen den einzelnen Geräten / Medizinprodukten? Hier sind insbesondere elektrische oder andere Verbindungen einschließlich solcher zum Übertragen von Signalen, Leistung und / oder Substanzen gemeint.

(Bsp. HF-Elektrode in einem flexiblen Endoskop oder eine Kopplung durch eine Datenleitung. Werden Geräte / Medizinprodukte über eine Mehrfachsteckdo se miteinander verbunden, gilt diese als netzseitige Verbindung.)

Erfolgte die Zusammenstellung der Gerätekombination durch den Hersteller oder durch einen Fachhändler?

Tragen alle Produkte der Gerätekombination eine CE-Kennzeichnung?

Wird die Zweckbestimmung des Herstellers für jedes einzelne Produkt der Gerätekombination eingehalten?

Werden die vom Hersteller vorgegebenen oder vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen für die einzelnen Produkte berücksichtigt?

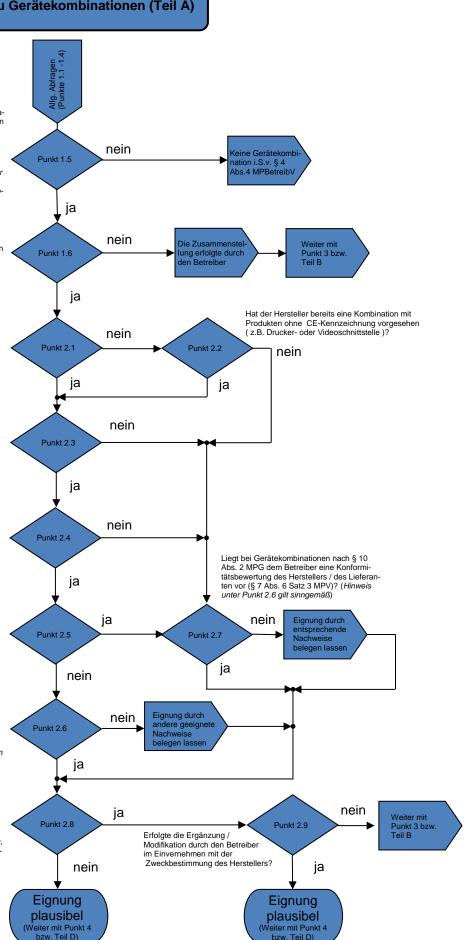
Wurden zum Zwecke der Kombination vom Hersteller / Lieferanten Änderungen an den Medizinprodukten

Liegt bei Gerätekombinationen nach § 10 Abs.1 MPG dem Betreiber eine Hersteller- bzw.-Lieferanten-Erklärung gem. § 7 Abs. 6 MPV i.V. mit Artikel 12 RL 93/42 EWG für das System vor?

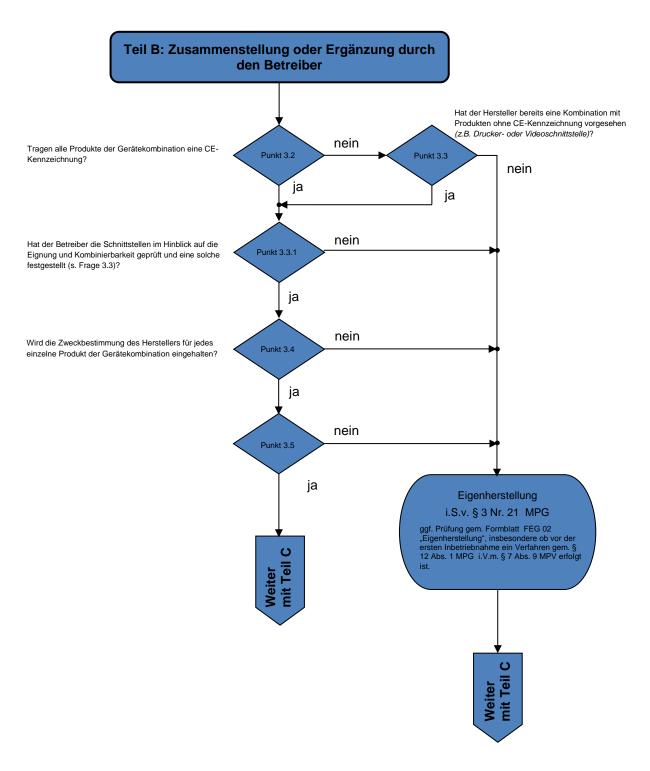
(Hinweis: . Die meisten Hersteller händigen aber bei Auslieferung der Gerätekombination die Erklärung dem Betreiber aus, damit dieser für seine Dokumentation den Nachweis der Eignung gem. § 4 Abs. 4 MPBetreibV vorliegen hat.)

Wurde die vom Hersteller ausgelieferte Gerätekombination nach Punkt 1.6 durch den Betreiber ergänzt bzw. modifiziert?

(Bsp.: Ergänzung mit einem Drucker, Speichermedium, PC oder Anbauten an den Gerätewagen wie Schwenkarme, Austausch nicht typgleicher Komponenten wie Röhrenmonitor gegen Flachbildschirm usw.)



Stand 03.05.2018



Stand 03.05.2018

